

§ 4 Bausachen

b) Abbruch Wintergarten und Anbau im Erdgeschoss sowie Errichtung einer Dachgaube, Birkenallee 34

Der Bauherr hat einen Antrag auf Abbruch des bestehenden Wintergartens und Anbau im Erdgeschoss sowie die Errichtung einer Dachgaube am Haus Birkenallee 34 eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkhau“.

Nach dem Bebauungsplan gilt für Birkhau die allgemeine Dachgaubensatzung. Nach dieser dürfen Dachgauben maximal 2,40 m breit sein. Da die hier beantragte Dachgaube eine Breite von 3,70 m hat, ist eine Befreiung notwendig. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt und da in der Umgebung bislang keine Dachgauben vorhanden sind, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen der Gemeinde für eine Dachgaube dieser Größe zu verweigern.

Für den Anbau im Erdgeschoss ist ebenfalls eine Befreiung erforderlich, da sich dieser im Baufenster befindet, in dem ausschließlich Wintergärten zulässig sind. Zudem wird dieses Baufenster um 1,30 m überschritten. Da eine solche Befreiung bislang noch nicht genehmigt wurde, schlägt die Verwaltung vor, auch hier das Einvernehmen der Gemeinde zu verweigern.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung der Dachgaube sowie den Anbau im Erdgeschoss wird verweigert.